

Steigerungsfaktoren

- Die GOZ (Gebührenordnung für Zahnärzte) und die darin enthaltenen Punktwerte sind seit der BUGO 1965 (gem. BVerfG-Urteil) bzw. 1988 nicht an die gestiegenen Kosten angepasst worden. Das statistische Bundesamt gibt von 1988-2024 eine Teuerungsrate von **108%** an, der Gesetzgeber weigert sich jedoch **seit 36 Jahren** eine Anpassung vorzunehmen, somit entspricht der Faktor **2,3x von 1988** heute **4,6x-5,0x**.
- Punktwert gesetzlichen Krankenkassen: **1 Punkt = 1,13€** ⇔ Punktwert GOZ seit 1988: **1 Punkt = 0,05€**.
- Die gesetzlichen Krankenkassen nehmen jährliche Anpassungen vor, der Staat tut dies nicht, d.h. es ist eine Faktoranzpassung von **4,2x - 8x** notwendig, nur um das **Niveau der Sozialhilfe** zu erreichen.

Beihilfe

- Die Beihilfe ist eine private Zusatzversicherung des Dienstherrn als **Teilkostenhilfe**, somit erfolgt **keine komplette Kostenerstattung**, sondern es entsteht ein **Eigenanteil**, der selbst zu übernehmen ist.
- Die Beihilfe hat einen eigenen und von der GOZ unabhängigen Leistungskatalog (=Beihilfeverordnung BBhV), die Rechnungslegung nach der BBhV ist somit ausgeschlossen.
- Die Beihilfe zahlt bis zum 2,3x Faktor und Analogien werden nicht anerkannt, eine Anpassung des Faktors und die Nutzung von Analogien ist jedoch notwendig, um dem aktuellen Stand der Medizin entsprechende Behandlungen durchführen zu können, die weder 1988 noch 2012 in der GOZ vorgesehen waren.

Hiermit bestätige ich die Informationen zur Kenntnis genommen zu haben.

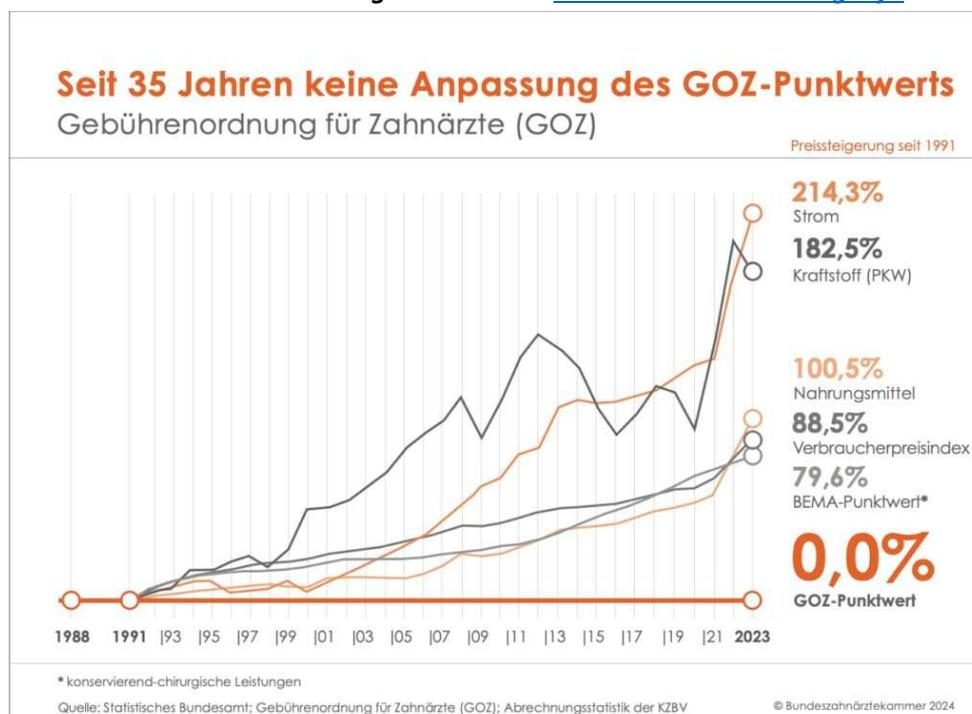
Es erfolgt **keine Erstattung durch die Versicherung über den Faktor 3,5**.

Ich erkläre mich außerdem bereit den anfallenden **Eigenanteil**, der nicht erstattet wird, selbst zu tragen. Ansprüche an private Krankenversicherungen (Zusatzversicherungen), Beihilfestellen und sonstige Erstattungsstellen werden von mir selbst geklärt und abgewickelt.

Ort, Datum

Unterschrift

Faktoren selbst vergleichen unter www.zahnarztrechnung.info



Bayerische Landeszahnärzte Kammer

GOZ Gebührenordnung für Zahnärzte

14. Februar 2025

Aktenzeichen:

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht:

Ihr Ansprechpartner:

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) bestimmt die Vergütung der zahnärztlichen Leistungen für Privatversicherte. Seit 37 Jahren unterliegt die Honorierung dem unveränderten Punktwert von 5,62421 Cent (bei der Festlegung im Jahr 1988: 11 Deutsche Pfennig).

Selbst in der vertragszahnärztlichen Versorgung erfolgen jährlich immerhin geringe Anpassungen nach oben. Mittlerweile sind mehr als die Hälfte der vergleichbaren GOZ-Leistungen im Einheitlichen Bewertungsmaßstab für zahnärztliche Leistungen (Bema) besser bewertet als in der GOZ.

Eine Anhebung der zahnärztlichen Vergütung sowie eine Neufassung der veralteten Gebührenordnung ist seitens der Politik derzeit jedoch nicht geplant.

Qualitativ hochwertige Leistungen anbieten zu können, hat in den Zahnarztpraxen höchste Priorität. Im Zuge von Inflation und der stetig steigenden Energie-, Personal-, Material- und Laborkosten ist die Aufrechterhaltung der Qualitätsansprüche nur schwer umzusetzen. Um bestimmte Leistungen wie gewohnt anbieten zu können, kann es aus wirtschaftlichen Gründen notwendig sein, mit den Patienten eine individuelle Vereinbarung über ein leistungsgerechtes Honorar zu treffen.

Jede zahnärztliche Leistung ist in der GOZ einer Punktzahl zugeordnet, die mit dem aktuellen Punktwert in Höhe von 5,62421 Cent multipliziert wird. Hieraus ergibt sich der Grundwert der jeweiligen Maßnahme. Für die Bestimmung der Höhe der Gebühr wird der Gebührensatz mit einem Steigerungsfaktor multipliziert. Dieser Steigerungsfaktor spiegelt die Schwierigkeit des Eingriffs wider.

goz@blzk.de

14. Februar 2025, Seite 2 von 2

Die Gebührenordnung sieht einen Gebührenrahmen vom 1- bis 3,5fachen der einfachen Gebührensätze vor. Innerhalb dieses Gebührenrahmens sind die Gebühren unter Berücksichtigung der Schwierigkeit und des Zeitaufwandes der einzelnen Leistung sowie der Umstände bei der Ausführung nach billigem Ermessen durch die Zahnärztin oder den Zahnarzt zu bestimmen.

Der Faktor 2,3fache Gebührensatz bildet die nach Schwierigkeit und Zeitaufwand durchschnittliche Leistung ab. Zahnärztinnen und Zahnärzte werden nicht nach Arbeitsstunde bezahlt. Sie müssen sich in ihrer Abrechnung strikt an die Vorgaben der GOZ halten. Lediglich über den Faktor, haben sie die Möglichkeit, das Honorar den gegebenen Umständen anzupassen.

Die Festlegung des Faktors erfolgt im billigen Ermessen durch die Zahnärztin oder den Zahnarzt und ist für Außenstehende schwer zu beurteilen.

Leider reicht selbst Faktor 3,5 nicht aus, um Leistungen qualitativvoll und betriebswirtschaftlich auskömmlich erbringen zu können. Es kann oftmals auch kein Honorar erzielt werden, welches mit Kassenleistungen vergleichbar ist.

In diesen Fällen legt die Bayerische Landeszahnärztekammer den Zahnärztinnen und Zahnärzten die Anwendung einer Honorarvereinbarung gemäß § 2 GOZ nahe. Eine solche Honorarvereinbarung muss vor Beginn der Behandlung schriftlich getroffen werden. Die Patienten müssen darauf hingewiesen werden, dass eine Erstattung über dem Faktor 3,5 möglicherweise nicht erfolgt und sie deshalb mit einem Eigenanteil rechnen müssen.

Nur auf diese Weise wird die Wirtschaftlichkeit der Praxen und somit eine flächendeckende Patientenversorgung gesichert werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Geschäftsbereich Weiterbildung, GOZ, Gutachterwesen
Referate Honorierungssysteme und Gutachterwesen